

Änderungsantrag

der Abgeordneten Rainer Funke, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Ina Albowitz, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Dr. Helmut Haussmann, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Gerhard Schüßler, Dr. Irmgard Schwaetzer, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern
– Drucksachen 14/6433, 14/7564, 14/8058 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 4 ist § 32 Abs. 1 und 2 wie folgt zu fassen:

§ 32 Abs. 1

„Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung erkennbar nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.“

§ 32 Abs. 2

„Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie dem entspricht, was zur Zeit des Vertragsschlusses im redlichen Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Befugnis unter Berücksichtigung aller Umstände üblicherweise zu leisten ist.“

2. In Artikel 1 Nr. 7 ist § 36 Abs. 5 und 6 wie folgt zu fassen:

§ 36 Abs. 5

„Das Schlichtungsverfahren endet durch einen Beschluss. Dieser Beschluss enthält einen Vorschlag für gemeinsame Vergütungsregeln.“

§ 36 Abs. 6

„Der Vorschlag der Schlichtungsstelle ist angenommen, wenn ihm keine der am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien innerhalb von drei Monaten seit seiner Zustellung widerspricht.“

Berlin, den 23. Januar 2002

Rainer Funke
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Ina Albowitz
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Hans-Michael Goldmann
Dr. Karlheinz Guttmacher
Klaus Haupt
Dr. Helmut Haussmann
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Ina Lenke
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Detlef Parr
Gerhard Schüßler
Dr. Irmgard Schwaetzer
Marita Sehn
Dr. Hermann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Dieter Thomae
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Zu 1.

§ 32 Abs. 1

Durch die Einfügung des Wortes „erkennbar“ wird der Anspruch des Urhebers aus § 32 Abs. 1 um eine Bagatellklausel konkretisiert. Die Pflicht des Vertragspartners in eine Vertragsanpassung soll nicht bereits bei jeder auch noch so geringfügigen Unangemessenheit bestehen; mit der Ergänzung in § 32 Abs. 1 können derartige unter Umständen sogar rechtsmissbräuchliche Nachforderungen ausgeschlossen werden.

§ 32 Abs. 2

In § 32 Abs. 2 muss klargestellt werden, dass es zur Ermittlung der angemessenen Vergütung, allein auf die Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ankommt, also eine Betrachtung ex ante vorzunehmen ist. Die Vertragspartner müssen sich darauf verlassen können, dass die Grundlage der vertraglichen

Vereinbarung nicht durch nachträgliche Veränderungen der Umstände in Frage gestellt wird. Eine Betrachtung ex post und damit die Korrektur vertraglicher Vereinbarungen aufgrund nachträglicher Veränderungen der Sachlage bleibt auf die Fälle beschränkt, in denen die Voraussetzungen des § 32a erfüllt sind. Soweit der beschränkende Hinweis auf die ex ante Betrachtung in der Begründung der Formulierungshilfe zu § 32 Abs. 2 gegeben wird, ist dies unzureichend. Diese Einschränkung muss sich im Interesse der Rechts- und Kalkulationssicherheit unmittelbar aus dem Gesetzestext ergeben.

Zu 2.

§ 36 Abs. 5 und 6

Es ist sinnvoll, dass die urheberrechtlichen Vertragspartner gemeinsame Vergütungsregeln vereinbaren können und damit durch kollektive Übereinkünfte einheitliche Branchenstandards schaffen, die der Ausfüllung des § 32 dienen. Diese kollektiven Vereinbarungen von Mindeststandards müssen jedoch auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Möglichkeit, einzelnen Unternehmen einen Schlichtungsspruch aufzuzwingen, der nur noch vor dem Oberlandesgericht angegriffen werden kann, ist unverhältnismäßig. Ein derartiger Eingriff in die Privatautonomie ist angesichts der Regelungskonzeption in den §§ 32, 36 auch nicht erforderlich.

Auch außerhalb ihres persönlichen und sachlichen Geltungsbereichs, wo sie unmittelbar die Angemessenheit definieren (§ 32 Abs. 2 Satz 1), werden die gemeinsamen Vergütungsregeln im Rahmen der Ermittlung der angemessenen Vergütung von den Gerichten gemäß § 32 Abs. 2 herangezogen werden können, um die Branchenübung zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund bieten die neuen Vorschriften einen ausreichenden rechtlichen und ökonomischen Anreiz zur Aufnahme von Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln, denn über dieses Instrument können die Betroffenen die Branchenübung prägen und die gerichtliche Ermittlung der Branchenüblichkeit anhand anderer Regelwerke vermeiden. Für einen zusätzlichen gesetzlichen Zwang, wonach das einzelne Unternehmen den Schlichtungsspruch in jedem Fall gegen sich gelten lassen muss, besteht indes kein Anlass. Um dem Rechnung zu tragen, wird der Schlichterspruch mit einem Widerrufsvorbehalt von drei Monaten versehen.

